

# **BVGer D-717/2017 vom 28. April 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-717\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-717_2017)

FR: TAF D-717/2017 du 28 avril 2017

IT: TAF D-717/2017 del 28 aprile 2017

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Im Urteil D-605/2015 vom 6. Mai 2015 (den Beschwerdeführer betreffend) stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt (vgl. E. 4.3). Damit ist die Verfügung der Vorinstanz vom 29. Dezember 2014 in den Dispositivpunkten 1 bis 3 in Rechtskraft erwachsen. Im erwähnten Urteil wurden einzig die Dispositivziffern 4 und 5 der vorangehend erwähnten Verfügung des SEM aufgehoben und diesbezüglich die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. In seiner Verfügung vom 27. Dezember 2016 beurteilte das SEM den Wegweisungsvollzug erneut. Entsprechend beziehen sich die Anträge in der vorliegend zu beurteilenden Beschwerde in materieller Hinsicht auf den Wegweisungsvollzug. Somit ist vom Bundesverwaltungsgericht nur zu prüfen, ob das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht

angeordnet hat.

#### **E. 4**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer rügte diverse formelle Mängel und beantragte im Eventualantrag die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur genaueren Sachverhaltsabklärung und zur Neuurteilung. Diese Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls zu einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz führen könnten.

#### **E. 5.2**

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellen die Asylbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz). Dabei muss die Behörde die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden. Die Behörde ist dabei jedoch nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind vielmehr nur dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen (vgl. dazu Christoph Auer, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 15 zu Art. 12; Benjamin Schindler, in Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], a.a.O., Rz. 28 zu Art. 49). Alle erheblichen Parteivorbringen sind sodann zu prüfen und zu würdigen (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 35 Abs. 1 VwVG), wobei sich das Ergebnis der Würdigung in der Entscheidbegründung niederschlagen hat (vgl. Art. 35 VwVG). Nach den von Lehre und Praxis entwickelten Grundsätzen hat die verfügende Behörde im Rahmen der Entscheidbegründung die Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Begründung des Entscheides muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss sich jedoch nicht mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinandersetzen, sondern kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Mit der Pflicht zu Offenlegung der Entscheidungsgründe kann zudem in der Regel verhindert werden, dass sich die Behörde von unsachgemässen Motiven leiten lässt (vgl. dazu Lorenz Kneubühler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar a.a.O., Rz. 6 ff. zu Art. 35; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi; Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich 201, N. 629 ff.; BVGE 2007/30 E. 5.6; BGE 136 I 184 E. 2.2.1 und 134 I 83 E. 4.1).

#### **E. 5.3**

In der vorinstanzlichen Verfügung vom 29. Dezember 2014 wurde in Ziff. 1 des Dispositivs festgestellt, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle. In Ziff. 2 wurde sein Asylgesuch abgelehnt und in Ziff. 3 wurde er aus der Schweiz weggewiesen. Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-605/2015 wurde in Ziff. 1 des Dispositivs festgehalten, dass die Beschwerde bezüglich des Wegweisungsvollzugspunktes gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen werde. In Ziff. 2 wurde präzisiert, dass die Ziff. 3 und 4 der angefochtenen Verfügung (Anmerkung Gericht: vom 29. Dezember 2014) aufgehoben würden und diesbezüglich die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an das SEM zurückgewiesen werde. Aus diesen Feststellungen ergibt sich, dass die Beschwerde betreffend Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Ablehnung des Asylgesuchs und Anordnung der Wegweisung an sich abgewiesen wurde. Somit steht die Rechtskraft bezüglich folgender Punkte fest: Die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers ist nicht erfüllt, sein Asylgesuch ist abgelehnt und er gilt als aus der Schweiz weggewiesen. Unter diesen Umständen entspricht der Einwand in der Beschwerde, wonach der Beschwerdeführer in der nunmehr angefochtenen Verfügung nicht aus der Schweiz weggewiesen und auch nicht rechtskräftig verfügt worden sei, dass sein Asylgesuch abgewiesen sei, nicht den Tatsachen und kann daher nicht gehört werden. Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung zu Recht nicht noch einmal das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgewiesen und ihn aus der Schweiz weggewiesen, zumal dies aufgrund der Bestätigung im Urteil D-605/2015 vom 6. Mai 2015 bereits geschehen ist. Die angefochtene Verfügung weist somit diesbezüglich keinen formellen Mangel auf.

#### **E. 5.4**

Weiter wurde bemängelt, dass zwischen der Rückweisung der Sache an das SEM mit dem Urteil D-605/2015 vom 6. Mai 2015 und der erneuten Entscheidung des SEM mit Verfügung vom 27. Dezember 2016 eineinhalb Jahre verstrichen seien. Auch wenn dies nicht einer üblichen Verfahrenserledigung entspricht, kann nicht von einem Verfahrensmangel ausgegangen werden, der die Entscheidung wesentlich hätte beeinflussen können. Insbesondere ist nicht ersichtlich und es wurde auch nicht konkret dargelegt, inwiefern dem Beschwerdeführer dadurch ein Nachteil entstanden sein soll. Vielmehr ergibt sich aus den Akten, wie bereits in der Zwischenverfügung vom 9. Februar 2017 festgehalten, dass der Beschwerdeführer (...) nach dem Urteil D-605/2015 vom 6. Mai 2015 volljährig geworden ist, weshalb sich ab diesem Zeitpunkt die im Urteil verlangten weiteren Abklärungsmassnahmen in Bezug auf die Minderjährigkeit beziehungsweise das Kindeswohl des Beschwerdeführers erübrigt haben. Somit kann auch diese Rüge nicht gehört werden.

#### **E. 5.5**

Überdies wurde geltend gemacht, das SEM habe keine weiteren Sachverhaltsabklärungen vorgenommen, sondern lediglich pauschal festgehalten, es würden sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dem Beschwerdeführer im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat Verfolgungsmassnahmen drohten. Nach der Rückweisung durch das Bundesverwaltungsgericht sei einzig ein Schreiben bezüglich der Minderjährigkeit an den Beschwerdeführer gerichtet worden. Damit sei der Untersuchungsgrundsatz verletzt worden, zumal sich aus dem rückweisenden Urteil nicht ergebe, dass die Vorinstanz nur in Bezug auf die Minderjährigkeit hätte Abklärungen treffen müssen. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Im Urteil D-605/205 vom 15. Mai 2015 wurde zusammenfassend festgestellt, dass der rechtserhebliche Sachverhalt von der Vorinstanz nicht richtig

festgestellt worden sei, weil im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl des damals noch minderjährigen Beschwerdeführers unberücksichtigt geblieben sei und die spezifisch mit der Minderjährigkeit verbundenen Aspekte vertieft hätten abgeklärt werden müssen (vgl. a.a.O. E. 8). Aus diesen Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts ist ersichtlich, dass das SEM in Bezug auf die Minderjährigkeit hätte Abklärungen treffen müssen und die Rückweisung der Sache aus diesem Grund erfolgt ist. Die im erwähnten Urteil nicht niedergeschriebene Aufforderung an das SEM, weitergehende Abklärungen betreffend Wegweisungsvollzug zu treffen, ergibt sich auch nicht sinngemäss aus den Erwägungen des Gerichts, weshalb dieser Einwand in der Beschwerde nicht stichhaltig ist. Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes aus diesem Grund kann somit nicht bestätigt werden.

#### **E. 5.6**

Hinsichtlich des Vorwurfs, das SEM habe sich auch nicht eingehend zur Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geäussert und damit den Untersuchungsgrundsatz und die Begründungspflicht verletzt, ist auf die Erwägungen in der Zwischenverfügung vom 9. Februar 2017 (Ziff. 2.6 bis 2.8) zu verweisen. Auch diesbezüglich ist kein formeller Mangel zu erkennen.

#### **E. 5.7**

Nach dem Gesagten war somit das SEM nicht verpflichtet, zusätzliche Abklärungsmassnahmen hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs zu treffen. Zudem sind auch die anderen geltend gemachten formellen Mängel nicht zu bestätigen. Die wesentlichen Parteivorbringen haben sich insgesamt in der angefochtenen Verfügung niedergeschlagen, der Sachverhalt ist als rechtsgenügend und vollständig erstellt zu betrachten, der Beschwerdeführer konnte die vorinstanzliche Verfügung anfechten und das Bundesverwaltungsgericht kann eine entsprechende Überprüfung vornehmen. Es besteht somit keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung des SEM aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zur Neu beurteilung an das SEM zurückzuweisen.

#### **E. 6**

Die angefochtene Verfügung ist auch in materieller Hinsicht zutreffend, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen:

##### **E. 6.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Wegweisung wurde - wie bereits erwähnt - anlässlich der Verfügung des SEM vom 29. Dezember 2014 angeordnet und steht seit dem Urteil D-605/2015 vom 6. Mai 2015 rechtskräftig fest.

##### **E. 6.2**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 6.3**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

#### **E. 6.3.1**

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

#### **E. 6.3.2**

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 6.3.3**

Da vorliegend bereits rechtskräftig feststeht, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist der Grundsatz der Nichtrückschiebung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG nicht anwendbar. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

#### **E. 6.3.4**

Wie bereits in der Zwischenverfügung vom 9. Februar 2017 festgehalten und in den vorangehenden Erwägungen wiederholt wurde, gelten die Asylgründe des Beschwerdeführers als unglaubhaft, was rechtskräftig feststeht. Soweit die nunmehr in diesem Beschwerdeverfahren geltend gemachten Nachteile, Bedrohungen und Befürchtungen im Zusammenhang mit den bereits beurteilten Asylgründen stehen, ist nicht weiter auf diese einzugehen, weil sie als unglaubhaft feststehen. Daran vermag die Tatsache, dass diese - unglaubhaften - Vorbringen nunmehr im Zusammenhang mit dem Wegweisungsvollzug dargelegt wurden, nichts zu ändern. Ebensowenig vermögen die nachgereichten Beweismittel diese Einschätzung zu beeinflussen. So ist festzuhalten, dass diese nur als Kopien zu den Akten gegeben wurden und somit grundsätzlich über einen geringen Beweiswert verfügen, weil Kopien von Beweismitteln leicht fälschbar sind. Zudem fällt auf, dass diejenigen Beweismittel, welche den Aufenthalt des Vaters des Beschwerdeführers in E. \_\_\_\_\_ belegen sollen, weder mit den vom Beschwerdeführer angegebenen Personalien seines Vaters noch mit der Angabe über seine Geschwister übereinstimmen. Die nachträgliche - erst nach der Aufforderung der Übersetzung - eingegangene Angabe in der Eingabe vom 22. März 2017, der Vater habe sich zur Tarnung unter falschen Personalien und mit einem nicht ihm gehörenden Kind in E. \_\_\_\_\_ als Asylbewerber gemeldet, vermag nicht zu überzeugen, zumal nicht erkennbar ist, was er den (...) Behörden gegenüber denn hätte tarnen wollen beziehungsweise inwiefern er sich vor den griechischen Behörden unter Angabe seiner richtigen Personalien hätte fürchten müssen. Angesichts dieser Ungereimtheiten bestehen überwiegende und grundsätzliche Zweifel an der Authentizität der nachgereichten Beweismittel. Schliesslich steht das Verwandtschaftsverhältnis des Beschwerdeführers zu den von ihm als Eltern und Schwester

bezeichneten Personen aufgrund fehlender entsprechender Beweismittel auch gar nicht fest.

#### **E. 6.3.5**

Darüber hinaus hat das SEM mit seiner Formulierung in der angefochtenen Verfügung in genügender Weise und mit hinreichender Begründung festgestellt, dass die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs des Beschwerdeführers gegeben ist, wie bereits erwähnt worden ist. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Erwägungen in der Zwischenverfügung vom 9. Februar 2017 (Ziff. 2.6) verwiesen.

#### **E. 6.3.6**

Allein die Hinweise auf das Bestehen von Folter und Misshandlungen, auf willkürliche Festnahmen, erzwungene Geständnisse und unfaire Prozesse vermag an diesen Erwägungen nichts zu ändern, zumal sich aus den Akten keine glaubhaften Hinweise darauf ergeben, dass der Beschwerdeführer davon betroffen wäre. Bezüglich der unsicheren Lage in Afghanistan ist auf die immer noch geltende Praxis (vgl. BSGE 2011/7) zu verweisen. Danach rechtfertigt diese nicht, die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nach Afghanistan grundsätzlich zu verneinen.

#### **E. 6.3.7**

Dem Einwand in der Beschwerde, der Beschwerdeführer befinde sich mittlerweile im wehrfähigen Alter, weshalb er mit einer Zwangsrekrutierung und infolgedessen mit Menschenrechtsverletzungen rechnen müsse, ist angesichts der Tatsache, dass sich aus den Akten keine konkreten diesbezüglichen Anhaltspunkte ergeben, nicht beizupflichten. Allein die theoretische Möglichkeit einer Rekrutierung ist nicht als "real risk" (vgl. nachfolgend) zu betrachten.

#### **E. 6.3.8**

Somit ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies ist ihm indessen gestützt auf die vorangehenden Erwägungen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 6.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 6.4.1**

Vorab gilt es festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mittlerweile volljährig ist. Unter diesen Umständen hat das SEM zu Recht auf Ausführungen zum Kinderschutz und dem Vollzug der Wegweisung bei Minderjährigen verzichtet.

#### **E. 6.4.2**

Betreffend die allgemeine Lage in Afghanistan ist auf die vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommene Einschätzung im Grundsatzurteil BVGE 2011/7 zu verweisen, welche nach wie vor als zutreffend zu erachten ist. Nach eingehender Lageanalyse stellte das Bundesverwaltungsgericht darin fest, dass die Sicherheitslage sowie die humanitären Bedingungen in weiten Teilen Afghanistans - ausser allenfalls in den Grossstädten - äusserst schlecht seien. Es kam deshalb zum Schluss, dass die Situation in Afghanistan praktisch flächendeckend als existenzbedrohend im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren sei. Von dieser allgemeinen Feststellung sei die Situation in der Hauptstadt Kabul zu unterscheiden. Der Vollzug der Wegweisung könne nach Kabul unter bestimmten, im Einzelfall sorgfältig zu prüfenden Umständen als zumutbar qualifiziert werden. Solche Umstände könnten grundsätzlich namentlich dann gegeben sein, wenn es sich beim Rückkehrer um einen jungen, gesunden Mann handle. Sodann sei in erster Linie ein soziales Netz unabdingbar, welches sich im Hinblick auf die Aufnahme und Wiedereingliederung des Rückkehrers als tragfähig erweise; denn ohne Unterstützung durch Familie oder Bekannte würden die schwierigen Lebensverhältnisse auch in Kabul unweigerlich in eine existenzielle beziehungsweise lebensbedrohende Situation führen. Das Bundesverwaltungsgericht kam in der Folge in zwei weiteren publizierten Entscheiden zum Schluss, dass unter Voraussetzung der genannten begünstigenden Umstände ein Vollzug der Wegweisung auch in die Städte Herat (vgl. BVGE 2011/38) und Mazar-e-Sharif (vgl. BVGE 2011/49 und in jüngerer Rechtsprechung: Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-347/17 vom 17. März 2017 und E-2006/2016 vom 2. August 2016) zumutbar sein könne.

#### **E. 6.4.3**

Beim Beschwerdeführer handelt es sich den Akten zufolge um einen heute 19-jährigen alleinstehenden Mann ohne gesundheitliche Probleme, der vor seiner Ausreise sein ganzes Leben in B. \_\_\_\_\_ verbracht hat, weshalb davon auszugehen ist, dass er dort auch im heutigen Zeitpunkt noch über ein verwandtschaftliches und soziales Beziehungsnetz verfügt. Der Beschwerdeführer machte zwar das Gegenteil geltend, was ihm aber aufgrund seiner ungereimten Aussagen im vorliegenden Beschwerdeverfahren und seiner Angaben im erstinstanzlichen Verfahren, wonach zahlreiche Onkel und Tanten in Afghanistan lebten (vgl. Akte A5/14 S. 7), grundsätzlich nicht geglaubt werden kann. Unter diesen Umständen ist der Antrag, es seien die Akten des UNHCR seiner Verwandten beizuziehen und diese D. \_\_\_\_\_ zu befragen, ungeachtet der Frage, ob dies überhaupt möglich und zulässig ist, abzuweisen. Darüber hinaus handelt es sich bei der Aussage, seine Onkel und Tanten in B. \_\_\_\_\_ möchten mit ihm wegen der geltend gemachten Probleme seiner Familie nichts mehr zu tun haben, um eine unglaubliche Parteibehauptung, da diese Probleme nicht geglaubt werden konnten, was rechtskräftig feststeht, und somit der Grund, weshalb die Verwandten mit ihm nichts zu tun haben möchten, ebenfalls jeder Glaubhaftigkeit entbehrt. Mithin wäre der Beschwerdeführer somit selbst im Fall der Ausreise seiner nächsten Verwandten (Vater, Mutter und Schwester) aus dem Heimatland im Fall einer Rückkehr nach B. \_\_\_\_\_ nicht auf sich allein gestellt, sondern könnte mindestens mit der Unterstützung durch Onkel und Tanten rechnen. Schliesslich wurde auch die Konfiszierung des Familienbesitzes nicht belegt, obwohl davon auszugehen wäre, dass im Fall einer

tatsächlich erfolgten Beschlagnahmung entsprechende Beweismittel vorliegen müssten und folglich zu den Akten hätten gegeben werden können. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist somit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Heimatland über Angehörige verfügt, die zur besser gestellten Gesellschaftsschicht gehören und über genügend finanzielle Ressourcen verfügen, um ihn zumindest am Anfang unterstützen zu können. Da der Beschwerdeführer gemäss seinen Aussagen in B. \_\_\_\_\_ aufgewachsen und zur Schule gegangen ist, erscheint es überdies als wahrscheinlich, dass er dort abgesehen von seinen Familienangehörigen auch noch über ausserfamiliäre Beziehungen verfügt, auf welche er sich insbesondere bei der Arbeitssuche stützen kann. Damit liegen im vorliegenden Fall begünstigende Umstände im Sinne der vorerwähnten Rechtsprechung vor, und es ist nach dem Gesagten nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach B. \_\_\_\_\_ in eine existenzielle Notlage geraten wird. Allein sein längerer Aufenthalt in der Schweiz und seine Integration in diesem Land stellen überdies keine Kriterien dar, die auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs schliessen lassen. Der Vollzug der Wegweisung ist daher auch als zumutbar zu erachten. Unter diesen Umständen kann offen bleiben, ob der jüngere Bruder des Beschwerdeführers die Schweiz ebenfalls zu verlassen hat oder nicht. Ebenso ist dem Beschwerdeführer diesbezüglich weder Akteneinsicht noch das rechtliche Gehör zu gewähren, zumal im vorliegenden Urteil auf diese Feststellung des SEM nicht Bezug genommen wird und sie den Ausgang des Verfahrens nicht beeinflusst.

#### **E. 6.5**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 6.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)